

41. 1. Ist behufs der Erkennung auf die gesetzliche Nebenstrafe oder sonstige Nebenfolge einer strafbaren Handlung die in §. 264 Abs. 1 St. P. O. vorgeschriebene Hinweisung auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes geboten, wenn in dem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens die besondere auf die Nebenstrafe oder sonstige Nebenfolge bezügliche Gesetzesbestimmung nicht angeführt wurde?

St. P. O. §. 205.

2. Inwiefern kann bei Lieferung einer anderen Ware als der bestellten ein Betrug, insbesondere das Thatbestandserfordernis der Vermögensbeschädigung und der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, vorliegen?

St. G. B. §. 263.

I. Straffenat. Ur. v. 20. Oktober 1881 g. Th. Rep. 2542/81.

I. Landgericht Freiburg i. B.

Durch Urteil des Landgerichts wurde der Angeklagte des Vergehens gegen §. 10 Ziff. 1 und des mehrfachen Vergehens gegen §. 10 Ziff. 2 des Nahrungsmittelgesetzes schuldig erklärt und deshalb neben Gefängnisstrafe und Urteilsveröffentlichung auf die „Einzziehung des mit Beschlag belegten gefälschten Weines“ erkannt. In dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens war neben §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 nicht auch §. 15 dieses Gesetzes angeführt, andererseits aber derselbe auch unter Bezug auf §§. 263. 73 St.G.B.'s auf Betrug gerichtet.

Es ergriffen Revision:

1. Der Angeklagte, soweit auf die Einziehung des Weines erkannt worden, und zwar, weil eine Hinweisung auf §. 15 des Nahrungsmittelgesetzes nicht erfolgt, diese aber nach §. 264 Abs. 1 St.B.D. erforderlich gewesen sei, ferner, weil überhaupt nach der Sachlage, insbesondere ohne Feststellung besonderer Gründe für die Anwendung, §. 15 jenes Gesetzes zur Anwendung gebracht worden sei;

2. die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des §. 263 St.G.B.'s.

Die erstere Revision wurde verworfen, die letztere für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

1. Die Bestimmung des §. 264 Abs. 1 St.B.D. steht im Zusammenhange mit §. 205 St.B.D. Wie nun §. 205 St.B.D. unter dem anzuwendenden Strafgesetz nicht jederlei Rechtsätze, welche überhaupt bei Würdigung der That in Betracht kommen, sondern das Strafgesetz, unter welches die That nach ihren gesetzlichen Merkmalen unterzuordnen ist, versteht, so verlangt §. 264 St.B.D. auch nicht eine Belehrung über alle rechtlichen Normen, die nicht in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführt sind, sondern nur eine Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt mit Gelegenheit zur Verteidigung gegenüber einem solchen. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle nicht gegeben. Die That, deren der Angeklagte im angefochtenen Urteile schuldig erklärt ist, ist sowohl in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens, als im Urteil als Verbrechen mit Nahrungsmitteln charakterisiert und ist auf diesen §. 10 die Verurteilung gebaut; die That ist unter dem nämlichen rechtlichen Gesichtspunkt betrachtet worden, obgleich der Beschluß über die Eröff-

nung des Hauptverfahrens die rechtlichen Bestimmungen, welche für Erkennung von Nebenstrafen oder sonstigen Nebenfolgen in Betracht kommen konnten, nicht anführte. Schon mit der Anführung des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens war vielmehr der Angeklagte veranlaßt, alle sich aus dieser Anführung ergebenden Nebenfolgen in Betracht zu ziehen und auch bezüglich ihrer sich zu verteidigen.

Es war ferner dem freien Ermessen des urteilenden Gerichts überlassen, ob es von der in §. 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 auch für den Fall des §. 10 gegebenen Befugnis Gebrauch machen wollte, und bedurfte es nicht der Feststellung besonderer Gründe für die Anwendung dieser Befugnis.

2. Begründet ist dagegen die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des §. 263 St.G.B.'s geltend macht.

Zunächst wurde die Anwendung des §. 263 St.G.B.'s nicht durch den in den Entscheidungsgründen für die Nichtanwendung geltend gemachten Satz ausgeschlossen: „Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß der Angeklagte oder seine Reisenden bei der Annahme von Weinbestellungen irgend eine positive, auf Täuschung der Abnehmer gerichtete Thätigkeit entfaltet hätten, sie haben sich einfach über die Qualität des zu erwartenden Weines nicht ausgesprochen.“ Inhaltlich des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens soll die strafbare Thätigkeit des Angeklagten nicht in einer Handlung bei Bestellung des Weines, sondern in einer der Bestellung nachfolgenden Handlung, nämlich darin liegen, daß er die in jenem Beschlusse bezeichneten Personen durch Vorpiegelung der falschen Thatsache, der ihnen gelieferte Wein sei Naturwein, in einen Irrtum versetzte und zur Annahme der Ware verleitete. In einer solchen, der Bestellung nachfolgenden Handlung kann aber ein Betrug liegen, auch wenn der Angeklagte bei Annahme der Bestellung von Wein keine positive, auf Täuschung der Abnehmer gerichtete Thätigkeit entfaltete. Wenn der Angeklagte, wissend, die Besteller der Ware erwarteten von ihm die Lieferung von Naturweinen, durch täuschende Veranstaltung, indem er ihnen nämlich bewußtmaßen Waren lieferte, welche nicht Naturweine waren, aber sich als solche äußerlich darstellten, sie in den Glauben versetzte, er liefere ihnen die von ihnen bestellten und erwarteten Naturweine, so erregte er bei ihnen durch Vorpiegelung falscher Thatsachen einen Irrtum. Der hierdurch

bei den Weinbestellern erregte Irrtum war ferner ein ursachlicher im Sinne des §. 263 St.G.B.'s, wenn er, wie der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens unterstellt, die Weinbesteller zur Annahme der Ware bestimmte.

Es würde ferner das Erfordernis einer durch diese Irrtumserregung und die damit herbeigeführte Annahme der Ware bewirkten Vermögensbeschädigung nicht ausgeschlossen sein. Eine Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 St.G.B.'s liegt schon in der Belastung mit einer rechtlichen Verbindlichkeit. Eine solche Verbindlichkeit, nämlich die Verbindlichkeit zur Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises, würde aber durch die unbeanstandete Annahme der Ware als der Bestellung entsprechend entstanden sein. Die Vermögensbeschädigung würde auch nicht etwa dadurch beseitigt sein, daß die Ware, welche die Besteller statt des von ihnen bestellten Weines erhielten, einen gewissen Verkehrswert hatte. Entscheidend ist der Wert, welchen die Ware individuell für den Getäuschten hat; die lediglich durch Irrtumserregung bewirkte Belastung mit einer Geldschuld würde nun für die Weinbesteller nicht dadurch ausgeglichen worden sein, daß sie einen Gegenstand erhielten, welchen sie nicht zu erwerben beabsichtigten und der ihnen nicht gegen ihren Willen als Ersatz geboten werden kann. Auch der Umstand, daß jene Weinkäufer, welche Wirte sind, die erhaltene Ware zu einem höheren Preise verkauft haben, würde die Vermögensbeschädigung nicht ausschließen, da bereits mit der Annahme der Ware die Vermögensbeschädigung eingetreten und der Betrug vollendet gewesen sein würde.

Auch die Absicht des Angeklagten, sich durch seine Handlung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist nicht schon durch die in den Entscheidungsgründen für einen solchen Ausschluß angegebene Ermägung ausgeschlossen; sie kann schon dann vorliegen, wenn der Angeklagte durch seine betrügliche Handlung auch nur jenen Gewinn zu erreichen beabsichtigte, welchen er bei einem reellen Geschäftsverkehr hätte beanspruchen können.